Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 34

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Gewehrfabrikanten für Umänderung von Gewehren kleinen Kalibers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Scharfschützen-Kompagnien.

Landwehr.

Nr. 6, Luzern.
Nr. 7, „
Nr. 8, Uri.
Nr. 11, Obwalden.
Nr. 14, Zug.
Nr. 18, Appenzell A.-R.
Nr. 20, St. Gallen.
Nr. 25, Graubünden.
Nr. 26, „
Nr. 38, Wallis.
Nr. 39, „
Nr. 43, Genf.

Artillerie.

Positions-Kompagnien.

Landwehr.

Nr. 3, Zürich.
Nr. 4, „
Nr. 5, Bern.
Nr. 6, „
Nr. 7, Luzern.
Nr. 9, Freiburg.
Nr. 10, Solothurn.
Nr. 11, Baselstadt.
Nr. 12, Baselland.
Nr. 13, St. Gallen.
Nr. 15, Aargau.
Nr. 16, Waadt.
Nr. 17, „
Nr. 18, „
Nr. 19, „
Nr. 20, „
Nr. 21, „
Nr. 22, Wallis.
Nr. 23, Neuenburg.
Nr. 24, Genf.
Nr. 25, „

Park-Kompagnien.

Landwehr.

Nr. 8, Luzern.
Nr. 14, St. Gallen.

Genie.

Sappeur-Kompagnien.

Landwehr.

Nr. 1, Zürich.
Nr. 2, Bern.
Nr. 3, Aargau.
Nr. 4, Tessin.
Nr. 5, Waadt.
Nr. 6, Genf.

Pontonnier-Kompagnien.

Landwehr.

Nr. 1, Zürich.
Nr. 2, Aargau.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Juli 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Das Departement beehrt sich, Ihnen in der Anlage 3 Exemplare des vom schweizerischen Bundesrathe unterm 20. Mai d. J. theilweise abgeänderten Spezialreglements über die Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten mit der Einladung zu übermitteln, dasselbe den Offizieren Ihrer Truppenkontingente zur Kenntniß zu bringen.

Das Reglement kann zum Preise von 5 Rappen beim eidgenössischen Ober-Kriegskommissariat bezogen werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Gewehrfabrikanten für Umänderung von Gewehren kleinen Kalibers.

(Vom 8. August 1867.)

Tit.

Nach dem soeben eingegangenen Monatsberichte des Herrn Oberkontroleurs sind die Umänderungsarbeiten, namentlich für das kleine Kaliber, noch so sehr im Rückstande, daß zu befürchten steht, es werden einzelne Fabrikanten die übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht einhalten können.

Angesichts dieses Umstandes sehen wir uns verpflichtet, die dringende Einladung an Sie ergehen zu lassen, die Umänderungsarbeiten so zu fördern, daß Sie im Fall sind, die vertragsmäßigen Verpflichtungen einzuhalten. Wir fügen dieser Einladung die bestimmte Erklärung bei, daß wir, falls Seitens der Unternehmer die Lieferungstermine nicht eingehalten werden sollten, ohne Weiters von den Bestimmungen Gebrauch machen würden, zu deren Anwendung uns für diesen Fall die abgeschlossenen Verträge berechtigen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.